
Kinder- und Jugendschutzkonzept des SC Baldham-Vaterstetten e.V. – Abteilung Fußball

1. Leitbild und Zielsetzung

Das Wohlergehen der Kinder und Jugendlichen hat für den SC Baldham-Vaterstetten oberste Priorität. Wir schaffen eine Kultur des respektvollen Miteinanders, der gegenseitigen Wertschätzung und des Hinsehens bei unangemessenen oder übergriffigen Verhaltensweisen. Dieses Konzept dient dem Schutz Minderjähriger vor jeder Form von Diskriminierung und physischer und psychischer Gewalt – insbesondere vor sexualisierter Gewalt – sowie dem Schutz aller Vereinsmitglieder vor falschem Verdacht durch klare Handlungsrichtlinien.

2. Geltungsbereich

Dieses Konzept ist für alle Personen verbindlich, die für die Abteilung Fußball tätig sind:

- Trainerinnen und Trainer
- Betreuerinnen und Betreuer
- Vorstandsmitglieder
- alle weiteren Personen, die im regelmäßigen Kontakt mit Minderjährigen stehen oder Aufgaben für die Abteilung Fußball übernehmen

3. Personelle Standards und Prävention

3.1 Erweitertes Führungszeugnis:

- o Personen mit regelmäßiger Betreuungstätigkeit (z. B. Trainer*innen/ Betreuer*innen) legen dieses bei Beginn ihrer Tätigkeit sowie alle 3 Jahre der Geschäftsstelle des SCBV vor.
- o Alle anderen Funktionsträger legen dieses einmalig bei Aufnahme der Tätigkeit vor.
- o Alle vorgenannten Personen erhalten hierzu die Bestätigung über die ehrenamtliche Tätigkeit von der Geschäftsstelle.

3.2 Selbstverpflichtung: Alle in Abschnitt 2. genannten Personen unterschreiben den untenstehenden Verhaltenskodex.

3.3 Qualifizierung: Der Verein bietet regelmäßige Sensibilisierungsschulungen an. Alle in Abschnitt 2. genannten Personen sind verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit an einer solchen Schulung teilnehmen.

3.4 Pflicht zur Mitgliedschaft: Alle in Abschnitt 2. genannten Personen sind verpflichtet, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit dem Verein als Mitglied beizutreten.

3.5 Monitoring: Die Geschäftsstelle erstellt zu Beginn jeden Jahres eine Liste aller unter 2. genannten Personen, in der erfasst ist, wann zuletzt ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt wurde und wann zuletzt die Teilnahme an einer Schulung gemäß 3.3 erfolgte. Diese Liste wird den Kinderschutzbeauftragten sowie dem Vorstand vorgelegt.

3.6 Risikoanalyse: Der Abteilungsvorstand und die Kinderschutzbeauftragten führen regelmäßig Risikoanalysen durch, um Gefahrensituationen frühzeitig zu erkennen und Präventionsmaßnahmen einzuleiten.

4. Begriffsdefinition

Mit dem Kinder- und Jugendschutzkonzept adressieren wir insbesondere:

- **Grenzverletzungen:** Unangemessenes Verhalten, das ggf. unbeabsichtigt erfolgt und die persönlichen Grenzen von Kindern überschreitet.
- **Gewalt:** Jede Form von körperlicher oder seelischer Gewalt, auch sprachliche Gewalt (z.B. Beleidigung, Anschreien).
- **Sexualisierte Gewalt:** Jede sexuelle Handlung oder sexuelle Grenzüberschreitung gegenüber Minderjährigen, auch solche ohne direkten körperlichen Kontakt
- **Grooming:** Gezielte Anbahnung von Abhängigkeiten durch besondere Zuwendung, Geschenke oder Geheimnisse

5. Verhaltenskodex

I. Umgang, Respekt und Sprache

- Wir achten die Persönlichkeit jedes Kindes. Kritik erfolgt sachlich und niemals herabwürdigend.
- Sexismus, Rassismus und Diskriminierung werden aktiv unterbunden. Keine abfälligen Kommentare über die körperliche Entwicklung.
- Keine Beleidigungen und Bloßstellungen.
- Wir sehen von individuellen sowie kollektiven Bestrafungen ab, die über rein disziplinarische Maßnahmen hinausgehen. Diese disziplinarischen Maßnahmen dürfen das im Spiel- und Trainingsbetrieb übliche Maß nicht überschreiten; Beispiele für zulässige Maßnahmen können eine „Strafrunde“ um den Platz, eine 5-minütige Auszeit im Training oder auch ein Ausschluss von einem Training oder Spiel bei wiederholten oder gravierenden Vorkommnissen sein. Derartige Maßnahmen ergreifen wir ausschließlich aus Anlass von unangemessenem Verhalten gegenüber anderen Minderjährigen oder Erwachsenen.

II. Körperliche Distanz und Nähe

- Körperlicher Kontakt (z. B. Hilfestellung, Trösten) muss angemessen sein und darf die Schamgrenzen der Kinder nicht überschreiten. Medizinische oder sportliche Hilfestellungen erfolgen nur im erforderlichen Umfang und nur mit Zustimmung der Minderjährigen.

- **Praxis-Tipp:** Ein „High-Five“ ist erwünscht; Massagen, Kitzeln oder das Kind auf den Schoß setzen sind untersagt.

III. Kabinen- und Duschregeln

- Erwachsene klopfen an, bevor sie die Umkleidekabine betreten und wahren die Privatsphäre der Minderjährigen. Eltern betreten die Umkleidekabine deshalb nur, soweit dies zur Unterstützung ihrer Kinder beim Umziehen erforderlich ist.
- Gemeinsames Duschen von Erwachsenen und Minderjährigen ist untersagt. Minderjährige entscheiden selbst, ob sie nach dem Spiel/Training duschen möchten und dürfen dazu nicht aufgefordert werden. Wenn Minderjährige nach dem Spiel duschen möchten, müssen alle Erwachsenen die Umkleidekabine verlassen und dürfen diese erst wieder betreten, wenn alle Minderjährigen bekleidet sind. Ausnahme von der vorgenannten Regelung sind U19-Mannschaften sowie Herren- und Damenmannschaften, denen neben volljährigen Personen auch Jugendliche im Alter von 16 oder 17 Jahren angehören. Auch in diesen Fällen gilt, dass Minderjährige selbst entscheiden, ob sie duschen möchten. Zudem tragen in den betreffenden Mannschaften alle volljährigen Teammitglieder die gemeinsame Verantwortung für den Schutz vor Grenzverletzungen und (sexualisierter) Gewalt.
- In den Umkleiden gilt ein striktes Fotoverbot.

IV. Fahrgemeinschaften und Transport

- Fahrten im privaten PKW sind zur Unterstützung des Vereinslebens ausdrücklich erlaubt. Wenn im notwendigen Ausnahmefall ein Erwachsener allein mit einem fremden Kind in einem PKW fährt, müssen die Eltern des Kindes vorab darüber informiert sein.
- **Praxis-Tipp:** Eine kurze Abstimmung mit den Eltern (z. B. via Team-Messenger) schafft die notwendige Transparenz. Zu Auswärtsspielen wird der Treffpunkt vor Ort vereinbart, sodass die Anreise in der Verantwortung der Eltern liegt.

V. Digitale Kommunikation

- Die digitale Kommunikation mit Minderjährigen erfolgt über offizielle Kanäle oder Gruppenchats (inkl. Eltern/zweitem Betreuer). Keine privaten Chats über persönliche Themen mit einzelnen Minderjährigen. Generell untersagt ist der Nachrichtenaustausch mit Minderjährigen in der Zeit zwischen 22:00 und 7:00 Uhr. Private Kontakte über soziale Netzwerke (z.B. Instagram, Snapchat) zwischen Trainer*innen und Minderjährigen sind zu unterlassen.
- **Praxis-Tipp:** um die direkte digitale Kommunikation zwischen Trainer*innen und älteren Kindern und Jugendlichen (frühestens ab U14) zu ermöglichen, kann eine Chat-Gruppe eine praktikable Lösung sein, der neben der Spielerin bzw. dem Spieler zwei Trainer*innen und mindestens ein Elternteil angehören.
- Fotos und Videos von Kindern dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Eltern auf Social Media veröffentlicht werden.

VI. Umgang mit Zuwendungen und Geschenken (Grooming-Prävention)

- **Transparenzgebot:** Belohnungen, Geschenke oder Süßigkeiten dürfen niemals an Bedingungen oder Geheimnisse („Sag es den anderen nicht“) geknüpft sein.
- **Gleichbehandlung:** Zuwendungen (z. B. die „Runde Gummibärchen“) erfolgen grundsätzlich für die gesamte Gruppe.
- **Verbot von Exklusivität:** Individuelle Geschenke an einzelne Kinder sind untersagt, um die Anbahnung von Abhängigkeiten zu verhindern.

VII. Aufsichtspflicht

- Im **Bambini-Bereich**, mindestens aber bis zum Übergang in die U7, verbleibt die Aufsichtspflicht während des Trainings sowie bei Spielen und Turnieren bei den Erziehungsberechtigten. Die Aufsichtspflicht kann an andere Eltern des Teams oder Bezugspersonen des Kindes (z.B. Großeltern) delegiert werden, darüber sind die Trainer*innen vorab zu informieren.
- Die Übernahme der Aufsichtspflicht (frühestens ab U7) durch die Trainer*innen setzt die beiderseitige Zustimmung von Trainer*innen und Eltern voraus. Die Aufsichtspflicht beginnt und endet immer auf dem Trainingsplatz.
- Mindestens bis zum Übergang in die U9 sollten in jedem Team Eltern als Betreuerin oder Betreuer gewonnen werden, die keine sportlichen Aufgaben übernehmen, sondern sich ausschließlich um die Betreuung der Kinder (Trösten, Begleitung beim Toilettengang etc.) kümmern. Für diese Betreuerinnen und Betreuer gilt das vorliegende Schutzkonzept einschließlich des Verhaltenskodex.

VIII. Einzeltrainings

- Einzeltrainings finden nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Erziehungsberechtigten statt und dürfen nicht in abgeschlossenen oder von anderen nicht einsehbaren Räumlichkeiten stattfinden.

6. Rechte der Kinder und Jugendlichen

- Kinder und Jugendliche haben jederzeit das Recht „nein“ zu sagen und ihre persönlichen Grenzen zu setzen, um sich und ihren Körper vor unangenehmen Situationen und Überforderung zu schützen.
- Der Verein setzt sich aktiv dafür ein, dass Kinder und Jugendliche nicht nur ernst genommen und gehört werden, sondern auch befähigt werden, für ihre Rechte und Interessen einzustehen. Dazu gehören auch Schulungen zur Sensibilisierung, die sich direkt an Kinder und Jugendliche richten.

7. Trainingslager und andere Veranstaltungen mit Übernachtung

Trainingslager, Abschlussfahrten oder Turniere mit Übernachtung gehören zum Vereinsleben dazu und sind grundsätzlich erlaubt, erfordern allerdings eine sorgfältige Planung. Sämtliche Veranstaltungen mit Übernachtung sind nur unter strikter Einhaltung des o.g. Verhaltenskodex sowie folgender Regeln zulässig.

- **Zimmerbelegung:** Getrennte Zimmer für Erwachsene und Kinder sind Pflicht.
- **Privatsphäre:** Kontrollen der Nachtruhe erfolgen nach Klopfen, stets bei geöffneter Tür und immer durch zwei Betreuer*innen gemeinsam (Mehr-Augen-Prinzip).
- **Alkoholverbot:** Während der gesamten Betreuungszeit gilt für alle teilnehmenden Personen ein striktes Alkoholverbot.
- **Trösten:** Bei Heimweh, Unwohlsein o. Ä. erfolgt die Zuwendung immer bei offener Zimmertür oder in Gemeinschaftsräumen.
- **Verpflichtende Checkliste:** Sämtliche Veranstaltungen mit Übernachtung sind nur zulässig, wenn alle in der Checkliste für Trainingslager, Abschlussfahrten und andere Veranstaltungen mit Übernachtung (Anlage 1) aufgelisteten Punkte eingehalten werden.

8. Prävention von (sexualisierter) Gewalt

Enttabuisierung: Wir benennen Grenzüberschreitungen und (sexualisierte) Gewalt offen, um Tätern den Nährboden zu entziehen.

- **Verbot von Ritualen:** „Aufnahmerituale“ oder Mutproben sind grundsätzlich verboten.
- **Interventionswille:** Leitgedanke unserer Handlungen ist immer der Schutz des Kindes.

9. Beschwerdemanagement und Interventionsplan

9.1 Ansprechpersonen:

Mindestens zwei Personen, darunter mindestens eine Frau, werden durch den Vereinsvorstand als Kinderschutzbeauftragte benannt. Die derzeitigen Kinderschutzbeauftragten sind:

- Dr. Jan Eric Blumenstiel (jan.blumenstiel@scbv.de)
- N.N.

sind die Kinderschutzbeauftragten des SC Baldham-Vaterstetten.

9.2 Meldewege: Jeder Verdacht wird ernst genommen und vertraulich behandelt. Der Schutz des Kindes steht an erster Stelle. Eltern, Minderjährige, Trainer*innen und Betreuer*innen können sich (auch anonym) bei Verdacht auf Verstöße gegen dieses Konzept jederzeit an die vorgenannten Personen wenden oder an:

9.3 Leitfaden für Verdachtsfälle: Bei Verdacht auf Grenzverletzungen oder (sexualisierte) Gewalt sollten Vereinsmitglieder nach folgenden Grundsätzen handeln:

- Die Situation ernst nehmen, aber Ruhe bewahren.
- Für Schutz des Kindes sorgen (z.B. durch räumliche Trennung).
- Beobachtungen genau dokumentieren, aber keine eigenen Ermittlungen durchführen.
- Keine Konfrontation der verdächtigen Person durch Ehrenamtliche.
- Den Verdacht unverzüglich an die Kinderschutzbeauftragten melden.

9.4 Prüfung von Verdachtsfällen: Die Kinderschutzbeauftragten prüfen jeden Verdacht gewissenhaft unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Minderjährigen, des Datenschutzes sowie unter Wahrung der Unschuldsvermutung und des Schutzes der Vereinsmitglieder vor falschem Verdacht. Sie suchen das Gespräch mit allen Beteiligten, um den Sachverhalt objektiv und unabhängig zu überprüfen und zu klären. Bis zur Klärung der Situation kann der Abteilungsvorstand einen vorübergehenden Ausschluss vom Trainings- und Spielbetrieb verhängen.

9.4 Maßnahmen bei Verstößen: Nach erfolgter Prüfung entscheidet der Hauptvorstand des Vereins auf Vorschlag der Kinderschutzbeauftragten in Abstimmung mit dem Abteilungsvorstand (bei persönlicher Befangenheit oder Betroffenheit ohne das jeweilige Mitglied) über angemessene Maßnahmen in Abhängigkeit von der Schwere der Vorwürfe. Mögliche Maßnahmen bei nachgewiesenen Verstößen gegen dieses Schutzkonzept sind:

- Ermahnung / Gespräch
- Verpflichtende Nachschulung
- Schriftliche Abmahnung
- Vorübergehende / dauerhafte Suspendierung
- Vereinsausschluss
- Strafanzeige bei strafrechtlich relevanten Vorfällen

9.5 Einbindung externer Fachstellen: Bei konkreten Hinweisen auf schwerwiegende Verstöße ziehen die Kinderschutzbeauftragten und der Vorstand umgehend eine Fachberatungsstelle (z. B. Jugendamt, Kinderschutzbund) hinzu.

10. Beschluss und Gültigkeit

Dieses Kinder- und Jugendschutzkonzept wurde am 16. April 2026 durch den Vorstand der Fußballabteilung des SC Baldham-Vaterstetten beschlossen. Es tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft und verliert seine Gültigkeit an dem Tag, an dem ein neues, durch den Vorstand beschlossenes Kinder- und Jugendschutzkonzept in Kraft tritt.

Mit dem Ziel einer kontinuierlichen Verbesserung wird das Kinder- und Jugendschutzkonzept einmal jährlich überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Unterschrift zur Anerkennung

Ich habe das Kinder- und Jugendschutzkonzept des SC Baldham-Vaterstetten e.V. – Abteilung Fußball in der Fassung vom 16. April 2026 gelesen und verpflichte mich zur Einhaltung.

Ort, Datum: _____

Name (Druckbuchstaben): _____

Unterschrift: _____

Anlage 1: Checkliste für Trainingslager, Abschlussfahrten und andere Veranstaltungen mit Übernachtung

1. Jede Veranstaltung mit Übernachtung muss vorab beim Abteilungsvorstand und dem Kinderschutzbeauftragten angemeldet werden. Der Anmeldung sind beizufügen:
 - Ort und Datum der Veranstaltung einschließlich Unterkunft und Ablaufplan
 - Liste der teilnehmenden Minderjährigen einschließlich Notfallkontakten
 - Schriftlich Einverständniserklärung der Eltern für jeden minderjährigen Teilnehmer bzw. jede minderjährige Teilnehmerin
 - Liste der teilnehmenden erwachsenen Betreuungspersonen
2. Für die teilnehmenden erwachsenen Betreuungspersonen gilt:
 - Mindestens eine Betreuungsperson muss an einer vom Verein angebotenen Sensibilisierungsschulung teilgenommen haben, alle weiteren Betreuungspersonen sollen entsprechend geschult worden sein.
 - Jede erwachsene Betreuungsperson muss beim Verein innerhalb der vergangenen drei Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben
 - Jede Mannschaft muss von mindestens zwei erwachsenen Betreuungspersonen begleitet werden. Die Teilnahme von Eltern, die ansonsten nicht als Trainer*in oder Betreuer*in tätig sind, ist ausdrücklich erwünscht und muss den Eltern aktiv angeboten werden.
3. Für die Auswahl der Unterkunft gilt:
 - Nach Möglichkeit soll eine Unterkunft gewählt werden, die Erfahrungen in der Beherbergung von Jugendgruppen aufweist und über ein eigenes Kinder- und Jugendschutzkonzept verfügt.
 - Zimmerbelegung: Getrennte Zimmer für Erwachsene und Kinder sind Pflicht. Minderjährige dürfen nicht im Zimmer von Erwachsenen (mit Ausnahme der eigenen Eltern) übernachten. Minderjährige sollten zudem nicht in einem Einzelzimmer untergebracht werden, es sei denn dies ist unvermeidbar (z.B. bei ansteckenden Krankheiten) und mit den Eltern abgestimmt.
 - Getrennte Duschen/Badezimmer für Minderjährige und Erwachsene müssen vorhanden sein.
4. Für die erwachsenen Betreuungspersonen gilt während der Veranstaltung:
 - Privatsphäre: Kontrollen der Nachtruhe erfolgen nach Klopfen, stets bei geöffneter Tür und immer durch zwei Betreuer gemeinsam (Mehr-Augen-Prinzip). Zimmer der Minderjährigen dürfen von Erwachsenen nur aus wichtigem Grund betreten werden.
 - Alkoholverbot: Während der gesamten Betreuungszeit gilt für alle teilnehmenden Personen ein striktes Alkoholverbot.

- Trösten: Bei Heimweh, Unwohlsein o. Ä. erfolgt die Zuwendung immer bei offener Zimmertür oder in Gemeinschaftsräumen sowie idealerweise unter Beisein von zwei Betreuungspersonen. Minderjährigen muss auf Wunsch jederzeit die Möglichkeit gegeben werden, die eigenen Eltern zu kontaktieren, auch nachts.
5. Bei Heimweh oder Unwohlsein sowie bei Konflikten, Regelverstößen und jeglichen disziplinarischen Maßnahmen werden umgehend die Eltern der betreffenden Minderjährigen kontaktiert.